

Weitere Stärkung des Wettbewerbs durch die
8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Die 8. GWB-Novelle, die das Kabinett heute beschlossen hat und die am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll, stärkt den Wettbewerb in Deutschland. Sie modernisiert und optimiert den Wettbewerbsrahmen, insbesondere im Bereich der Aufsicht über missbräuchliches Verhalten von Unternehmen, der Durchsetzung des Kartellrechts und der Fusionskontrolle.

1. Missbrauchsaufsicht

Die Änderungen zielen darauf ab, missbräuchliches Verhalten von Unternehmen noch effektiver zu bekämpfen. Das befristete Verbot von so genannten Preis-Kosten-Scheren wird dauerhaft gesetzlich verankert. Mit dieser Regelung wird beispielsweise den großen Mineralölkonzernen untersagt, das Benzin an freie Tankstellen zu einem höheren Preis abzugeben, als sie selbst an ihren eigenen Tankstellen verlangen. Die Sektoruntersuchung Kraftstoffe des Bundeskartellamtes hat gezeigt, dass nach wie vor die Gefahr besteht, dass die großen Mineralölkonzerne kleine und mittlere Konkurrenten im Wettbewerb behindern. Ebenfalls verlängert wird die spezielle Preismissbrauchsvorschrift für marktbeherrschende Strom- und Gasanbieter, da im Energiebereich immer noch kein strukturell gesicherter Wettbewerb herrscht.

Die Bundesregierung hält aus wettbewerbs- und mittelstandspolitischen Gründen daran fest, nicht nur marktbeherrschende, sondern auch marktstarke Unternehmen mit sog. „relativer Marktmacht“ einer Aufsicht zu unterwerfen. Die entsprechenden Regelungen werden jedoch einfacher und verständlicher gestaltet.

2. Durchsetzung des Kartellrechts durch die Verbraucherverbände

Die verbesserte private Kartellrechtsdurchsetzung soll dazu beitragen, wettbewerbswidriges Verhalten zu unterbinden. Verbraucherverbände erhalten die Möglichkeit, Unternehmen wegen eines Kartellrechtsverstoßes auf Unterlassung und auf Vorteilsabschöpfung zugunsten der Bundeskasse für Schäden in Anspruch zu nehmen, die eine Vielzahl von Verbrauchern betreffen. Sammelklagen werden nicht eingeführt. Gleichzeitig erhalten die Kartellbehörden die Möglichkeit, die Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Zahlungen (z.B. bei überhöhten Preisen im Strombereich) an die Verbraucher anzuordnen.

3. Fusionskontrolle

Fusionen sind vom Bundeskartellamt zukünftig zu untersagen, wenn sie wirksamen Wettbewerb erheblich behindern (sog. SIEC-Test, „significant impediment to effective competition“). Die deutsche Fusionskontrolle legt damit den gleichen Prüfmaßstab an wie die europäische. Auf diese Weise wird erreicht, dass das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission Fusionsvorhaben weitgehend gleichlaufend beurteilen. Bewährtes wird gleichzeitig beibehalten. Dies gilt z.B. für die Ministererlaubnis. Mit ihr kann eine Fusion, die das Bundeskartellamt aus wettbewerblichen Gründen untersagt, mit Blick auf wichtige politische Allgemeinwohlgründe durch Entscheidung des Bundeswirtschaftsministers dennoch freigegeben werden. Das ist und bleibt ein wichtiges Ventil, um politischen Druck vom Bundeskartellamt fernzuhalten. Bewährt hat sich auch die Überprüfbarkeit von Minderheitsbeteiligungen durch das Bundeskartellamt, d. h. solche Beteiligungen, die keine vollständige Kontrolle ermöglichen, aber einen für den Wettbewerb relevanten Einfluss verschaffen. Dies ist der Europäischen Kommission nicht möglich. Vor allem im Bereich der Energieversorgung kann das Bundeskartellamt damit den Wettbewerb wirksamer schützen.

Die Erhöhung der Aufgreifschwelle für die Fusion von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen erlaubt mehr kleinen und mittleren Verlagen, sich ohne Anmeldung beim Bundeskartellamt zusammenzuschließen. Dies fördert die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Verlage in einem geänderten Medienumfeld. Dagegen unterliegt die Übernahme kleiner Verlage durch Großverlage weiterhin der Kontrolle durch das Bundeskartellamt. So ist sichergestellt, dass auch in Zukunft im Pressebereich eine effektive Fusionskontrolle stattfindet, die dessen Besonderheiten Rechnung trägt und im Interesse der Pressevielfalt keine wettbewerbschädliche Konzentration zulässt.

4. Krankenkassen

Wir stellen sicher, dass das wettbewerbliche Handeln der Krankenkassen dem Kartellrecht unterliegt. Dies gilt insbesondere für Fusionen von Krankenkassen. Auch wettbewerbsbeschränkende Absprachen von Krankenkassen (z.B. über Zusatzbeiträge) kann das Bundeskartellamt in Zukunft aufgreifen. Damit schaffen wir einen effektiven Schutz der wettbewerblichen Elemente in der gesetzlichen Krankenversicherung, der für qualitativ bessere und effizientere Leistungen im Sinne des Wirtschaftlichkeitsprinzips sorgt.